

V e r t r a g

abgeschlossen zwischen

der Republik Österreich,
vertreten durch das Bundesministerium für Inneres
(im folgenden BMI),

dem Land Tirol
vertreten durch das Amt der Tiroler Landesregierung
(im folgenden Land Tirol)

und dem
Verein zur Betreuung und Beratung von Ausländern in Tirol
- Ausländerberatungsstelle Tirol
(im folgenden Verein),

Über die gemeinsame Unterstützung von Personen, die wegen der kriegerischen Ereignisse aus Bosnien-Herzegowina geflohen sind, sich zwischen dem 1. Mai 1992 und dem 31. Juli 1992 im Land Tirol aufhalten, mittellos sind und auch keine Hilfe von Familienangehörigen in Anspruch nehmen können.

1. Das Land Tirol übernimmt, unterstützt von der Caritas, die Betreuung von aus Bosnien-Herzegowina geflohenen Personen, die sich im Land Tirol wegen der kriegerischen Ereignisse in ihrem Heimatland aufhalten, nicht um Asyl im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen angesucht haben, mittellos sind und nicht vor dem 1. April 1992 in Österreich/ Tirol eingereist sind.

Für die Betreuung ist nicht relevant, ob sich diese Personen in Beherbergungsbetrieben, von der Organisation bereitgestellten Unterkünften oder privaten Unterkünften aufhalten.

h h

Eine Unterstützung von Personen, die im Familienverband von in Österreich ansässigen Verwandten leben und von nicht bedürftigen Personen, ist ausgeschlossen.

2. Zu den Betreuungsleistungen zählt:

- * Registrierung der zu betreuenden Personen (Erfassung der persönlichen Daten wie Name, Geburtsdatum und Geburtsort, Reisedokument, ordentlicher Wohnsitz in Bosnien-Herzegowina; Angabe von Angehörigen, die in Österreich leben, sonstige wichtige Daten);
- * Veranlassung der polizeilichen Meldung;
- * Vermittlung von Unterkunft und Verpflegung im erforderlichen Ausmaß;
- * Auszahlung von Beihilfen an private Unterkunftgeber der geflohenen Personen im Ausmaß von S 1.500,-- pro Person und Monat.
- * Abschluß einer Krankenversicherung für die Zielgruppe.

3. Das BMI leistet für die Zielgruppe eine Beihilfe für Unterkunft und Verpflegung an den privaten Unterkunftgeber im Höchstausmaß von S 1.000,-- pro Person und Monat.

Bei einer Annahme von 300 unterstützungswürdigen Personen pro Monat hält das BMI einen Gesamtrahmen von S 900.000,-- (in Worten: Schilling neunhunderttausend) zur Verfügung.

h

f m

4. Das Land Tirol leistet seinerseits, ergänzend zur Beihilfe des BMI einen Steigerungsbetrag von S 500,-- pro Person und Monat an den Unterkunftgeber.
Für diese Beihilfen stellt das Land Tirol einen Gesamtrahmen von S 450.000,-- (in Worten: Schilling vierhundertfünzigtausend) zur Verfügung.
5. Für die Flüchtlinge wird vom Land Tirol für drei Monate eine Krankenversicherung für Erwachsene zu einer Prämie von S 1.335,--, für Familien zu einer Prämie von S 2.790,-- abgeschlossen. An den Kosten für die Prämien beteiligt sich das BMI mit 50 %. Diese Kostenübernahme erfolgt zusätzlich, über den in Punkt 3 des gegenständlichen Vertrages gewährten Gesamtrahmen hinaus.
6. Die Koordinierung und die administrative Abwicklung des Vorhabens erfolgt durch das Land Tirol.
Der Verein übernimmt die Auszahlung der Unterstützungsleistungen an die Unterkunftgeber.
7. Das BMI wird seinen Unterstützungsbeitrag in Raten über das Land Tirol, auf das Konto Nr. 200-001-795 bei der Landes Hypothekenbank Tirol, BLZ 57000 zur Auszahlung bringen.
Innerhalb von 6 Wochen nach Vertragsabschluß leistet das BMI eine Anzahlung in Höhe von 20 % des zur Verfügung gehaltenen Gesamtrahmens. Weitere Teilbeträge werden innerhalb von 6 Wochen nach Vorlage und Prüfung von Teilabrechnungen über ausgezahlte Beihilfen und Prämien überwiesen. Die Auszahlung der letzten Rate erfolgt nach Vorlage der Schlußabrechnung durch das Land Tirol und nach deren Überprüfung durch das BMI.

Die Auszahlung der Förderungsbeträge durch das Land Tirol an den Verein erfolgt ebenfalls in Raten.

Der Verein ist berechtigt, bis zu 20 % des Gesamtbetrages im voraus beim Land Tirol, gegen Nachweis des tatsächlichen Bedarfes, zu beanspruchen. Die restlichen Teilbeträge werden gegen Teilabrechnungen ebenfalls im Wege des Landes Tirol ausbezahlt.

f n

8. Grundsätzlich soll der Verein die Auszahlung der obgenannten Förderungsbeträge (S 1.500,-- pro Person und Monat) jeweils direkt an die Unterkunftgeber der Flüchtlinge vornehmen. Im Einzelfall kann von dieser Vorgangsweise nach Rücksprache mit dem Land Tirol abgegangen werden.

9. Alle betreuten Personen sind unverzüglich mit dem vom Land Tirol aufgelegten Formblatt zu erfassen und dem Land Tirol zu melden.

10. Das Land Tirol kann dem Verein gegenüber jederzeit festlegen, daß einzelne Personen nicht mehr betreut werden dürfen, wenn diese aufgrund der Gesamtentwicklung ohne persönliche Gefährdung wieder in ihr Heimatland zurückreisen können, oder sonst Gründe vorliegen, die eine weitere Betreuung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

11. Dem BMI ist bis längstens 30. September 1992 eine Schlußabrechnung über das gesamte Vorhaben vorzulegen. Diese wird Aufschluß über die Gesamtleistungen und die von den Vertragspartnern erbrachten Unterstützungsleistungen geben.

Die Teilabrechnungen sind mit folgenden Unterlagen zu belegen:

- * vollständig ausgefülltes Personenerhebungsblatt (Formblatt)
- * Kopie des Meldezettels;
- * detaillierte und strukturierte Aufstellung der Ausgaben;
- * Versicherungspolizzen.

Allfällige Rückforderungsbeträge des BMI sind nach erfolgter Prüfung der Abrechnung auf schriftliche Aufforderung des BMI innerhalb von sechs Wochen diesem rückzuüberweisen.

f

f h

12. Über die oben angeführten Bedingungen dieses Vertrages hinaus gelangen die in der Anlage 1 angeschlossenen "Allgemeinen Bewilligungsbedingungen und -auflagen" zur Anwendung.

13. Kontaktpersonen in bezug auf die Abwicklung sind:

Für das BMI: ORev. Ing. Kodydek, Tel.: 53126/5586 DW

Für das Land Tirol: Dr. Siegmund Kiodl, Tel.: 0512/508/252 DW.

Für den Verein: Dr. Gerhard Hetfleisch, Tel.: 0512/577170 oder
577172

Wien, am 9.7.86

Amtsstempel

Für den Bundesminister
für Inneres:

Manfred Matzka

SL OR Dr. Manfred Matzka



Für das Land Tirol:

Klaus Mayer
.....
(Dr. Klaus Mayer)



17286

Für den Verein:

Verein zur Betreuung und Beratung
von Ausländern in Tirol

Leopoldstraße 16/1. Stock

6020 Innsbruck

Tel.

Gerhard Hetfleisch

(Dr. Gerhard Hetfleisch)

4

I.

Allgemeine Bewilligungsbedingungen und -auflagen

1. Die Budgetmittel sind so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden. Ihre Auszahlung darf - sofern im Einzelfall kein abweichender Zahlungsplan vorgesehen ist - nur soweit und nicht früher bewirkt werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen im Rahmen des Unterstützungszweckes benötigt werden.
2. Die für das laufende Finanzjahr vorgesehene Gewährung einer Unterstützung wird gegenstandslos, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung nicht bis zum Schluß des betreffenden Kalenderjahres vorliegen und das BMI nicht ausdrücklich einer Verlängerung der Finanzierungszusagen zustimmt.
3. Zum Zwecke der Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Unterstützung haben der Verein und das Land Organen des BMI die Überprüfung der Durchführung des Vorhabens durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und Ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
4. Der Empfänger hat für die Budgetmittel ein gesondertes Konto (PSK, Bank, ect.) zu eröffnen und dieses dem BMI bekanntzugeben.

Bei Weitergabe der Mittel (an Bezirks- oder Ortsorganisationen und Endempfänger) oder bei der Durchführung von Veranstaltungen ist in jedem Falle darauf zu verweisen, daß diese Mittel vom Bundesministerium für Inneres, zur Verfügung gestellt wurden.

5. Der Verein und das Land (die Empfänger) haben dem BMI über die Durchführung des Vorhabens unter Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises innerhalb von 30 Tagen nach Abschluß des Unterstützungszeitraumes zu berichten.

Aus diesem Bericht müssen die Verwendung der empfangenen Mittel des Bundes und aus dem zahlenmäßigen Nachweis eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben zu entnehmen sein.

Haben die Empfänger für den gleichen Verwendungszweck auch eigene Mittel eingesetzt, oder von einem dritten Rechtsträger Mittel erhalten, so haben sich die Darlegungen in dem Bericht und in der zahlenmäßigen Nachweisung auf alle mit der unterstützten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben der Empfänger zu erstrecken. Hieraus folgt, daß die zahlenmäßige Nachweisung der Durchführung des Vorhabens nur die mit diesem zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben der Empfänger, bei der globalen Finanzierung aller Leistungen oder eines nicht abgegrenzten Teiles der Leistungen des Empfängers (z.B. Gesamttätigkeit eines Vereines während des Jahres; Übernahme eines Teiles der Abgangsdeckung) jedoch alle Einnahmen und Ausgaben der Empfänger zu umfassen hat.

6. Die Empfänger haben mit der Durchführung des Vorhabens gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Annahme der Zusicherung der Unterstützung zu beginnen, das Vorhaben zügig durchzuführen und es innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen.
7. Die Empfänger haben alle Ereignisse, welche die Durchführung des finanzierten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem bekanntgegebenen Zweck oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen bedeuten würde, dem BMI unverzüglich anzuzeigen.
8. Die gewährte Unterstützung ist auf schriftliches Verlangen des BMI binnen 14 Tagen (vorzeitig) rückzuerstatten bzw. die zugesicherte Unterstützung erlischt, wenn

1. Organe oder Beauftragte der finanzierenden Stelle über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. eine im Vertrag enthaltene Bedingung nicht erfüllt worden ist, oder
3. vorgesehene Verpflichtungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Unterstützungszweckes sichern sollen, von dem Empfänger nicht eingehalten wurden,
4. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
5. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des finanzierten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
6. über das Vermögen des Vereines vor ordnungsgemäßem Abschluß des finanzierten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach dessen Abschluß ein Konkurs- oder Ausgleichs- oder Vorverfahrens gem. § 79 AO eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Unterstützungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
7. die Empfänger vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindern oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Budgetmittel innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes bis zum Ablauf von 7 Jahren nach Auszahlung der Unterstützung nicht mehr überprüfbar ist,
8. die Mittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, oder

↓

9. das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist.

In den Fällen der Z. 1., 2., 4., 5. und 8 ist jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit die Empfänger oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Unterstützung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des unterstützten Vorhabens bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft, der Rückforderungsbetrag vom Tage der Auszahlung an mit 3 % über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

10. Für allfällige Streitigkeiten aus dem Vertrag ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, zuständig. Zur Entscheidung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das österreichische Recht anzuwenden.

Wien, am 8.1.86

Für den Bundesminister
für Inneres:

Manfred Matzka

SL OR Dr. Manfred Matzka



Für das Land Tirol:

Klaus Mayer

(Dr. Klaus Mayer)



17286

Für den Verein:

Verein zur Betreuung und Beratung
von Ausländern in Tirol
Leopoldstraße 16 / 1. Stock
A-6020 Innsbruck
Tel. Dr. Gerhard Hetfleisch

17.6.82

J